

**28. Wie weit reicht die rechtliche Bindung an ein Urteil, das den Grund eines Papiermarkanspruches rechtskräftig feststellt?**

**RPO. §§ 304, 318.**

**VI. Zivilsenat. Ur. v. 11. April 1929 i. S. Sch. (R.) w. G. B.  
Aktienverein (Wett.). VI 685/28.**

I. Landgericht Zwickau.  
II. Oberlandesgericht Dresden.

Auf dem Grundstück des Klägers Sch. in B. brannten am Nachmittag des 10. April 1918 ein Schuppen und das Wohngebäude nieder. An der Ostseite des Grundstücks führt in unmittelbarer Nähe eine Werkbahn des Beklagten vorbei. Der Kläger behauptet, der Schuppen und mittelbar das Wohnhaus seien in Brand geraten durch Funkenflug aus der Lokomotive „Muldental“ des Beklagten, welche an jenem Nachmittag 1 Uhr 40 Min. die Strecke mit einem Zuge durchfahren habe. Der Kläger nimmt den Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch und hat mit der im September 1918 erhobenen Klage Zahlung von 86860,30 M. verlangt. Das Landgericht hat durch rechtskräftig gewordenes Urteil vom 13. Januar 1920 den Anspruch des Klägers dem Grunde nach festgestellt. Im Bettragsverfahren hat der Kläger infolge der Geldentwertung seinen Antrag mehrfach geändert; schließlich hat er 99434 G.M. nebst Zinsen gefordert. Hiervon hat ihm das Landgericht unter Abweisung der Mehrforderung 57390 G.M. zugebilligt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und auf die auch vom Beklagten verfolgte Berufung die Klage gänzlich abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte teilweise Erfolg.

#### Aus den Gründen:

Zutreffend geht das Oberlandesgericht davon aus, daß das rechtskräftige Zwischenurteil vom 13. Januar 1920 nicht bindend sei für die Beurteilung der Ansprüche, welche die ursprünglich in der Klage geltendgemachten Forderungen des Klägers von 86860,30 M. übersteigen. Da diese Forderungen jetzt nur den Wert des Bruchteils eines Pfennigs ausmachen, so spiele die Rechtskraft jenes Urteils keine Rolle für die gegenwärtige Entscheidung.

Die Revision greift den letzteren Gesichtspunkt an. Die Vorabentscheidung stelle dem Grunde nach den Betrag fest, der in der letzten mündlichen Verhandlung vorher gefordert worden sei. Maßgebend sei der Goldmarkwert der vom Kläger geforderten Summe, berechnet für den Tag der mündlichen Verhandlung, den 30. Dezember 1919. In Höhe dieses Betrags nebst Zinsen sei der Anspruch dem Grunde nach rechtskräftig bejaht. Da in dieser Höhe nach den Ermittlungen unzweifelhaft ein Schaden entstanden sei, hätte insoweit die Klage nicht mehr abgewiesen werden dürfen.

Die Revision ist in diesem Punkte begründet.

Wäre die Tragweite der in Papiermark ergangenen Urteile lediglich nach den heutigen Geldverhältnissen zu beurteilen, so hätten allerdings die Urteile aus der Zeit des Währungsverfalls regelmäßig jede Bedeutung verloren. Zu prüfen ist aber, inwieweit Entscheidungen, die auf Papiermark lauten, der Goldmarkwert zur Zeit ihrer Erlassung zugrundegelegt ist. Nicht entscheidend ist, daß für die Zulässigkeit der Revision der Nennbetrag der Urteilssumme nach den jeweiligen Vorschriften maßgebend war (RGZ. Bd. 109 S. 156). In den ersten, im Jahre 1924 über die Rechtskraft von Papiermarkurteilen erlassenen Entscheidungen des Reichsgerichts sind zwar nur die Papiermarksummen untereinander verglichen, und das Urteil vom 30. Januar 1925 (RGZ. Bd. 110 S. 148) stellt darauf ab, ob das Gericht dem Kläger die Papiermarksumme als solche oder in ihrem Goldwert habe zusprechen wollen, welche Frage regelmäßig im ersteren Sinne zu beantworten sei. Die Fortentwicklung der Lehre von der Rechtskraft solcher Urteile, durch die der Beklagte zur Zahlung von Papiermarkbeträgen verurteilt worden ist, geht aber dahin, daß sich die Rechtskraft auf den Goldmarkwert erstreckt, welcher der Papiermark zur Zeit des Urteilserrlasses innewohne, so daß der Kläger den Ersatz der nach dem Urteil eingetretenen Geldentwertung ohne weiteres fordern dürfe, und daß Einwendungen des Beklagten gegen das Bestehen des Anspruchs durch die Rechtskraft des Urteils ausgeschlossen seien. Das ist in einer Reihe von Urteilen des Reichsgerichts ausgesprochen (RGZ. Bd. 111 S. 364, Bd. 113 S. 326, Bd. 119 S. 365, Bd. 123 S. 47; Zeiler Aufw.-Fälle Nr. 277; JfRch. 1927 Nr. 1475) und hat im Schrifttum Zustimmung gefunden (Stein-Jonas zu Note 149a bei § 322 ZPO.; Mügel AufwRecht S. 240). Dem ist beizupflichten. Aus der Rechtskraftwirkung von Urteilen, die auf Zahlung lauten, folgt nun allerdings nicht ohne weiteres, daß das gleiche für Urteile gelte, die zur Zeit des Währungsverfalls über den Grund des Anspruchs ergangen sind. Denn wenn auch solche Urteile der formellen Rechtskraft zugänglich sind (§ 304 Abs. 2 ZPO.), so stellen sie doch den Klagenanspruch nicht rechtskräftig fest (Komm. v. RGR. Bem. 1 zu § 218 BGB.), und die Aufwertung einer Urteilssumme kann nicht in Betracht kommen, weil eine solche bei Grundurteilen gar nicht bestimmt wird. Wohl aber ist das Gericht in dem weiteren Verfahren über den Betrag des Anspruchs an das Grundurteil nach § 318 ZPO. in der Weise gebunden, daß grund-

sätzlich Einwendungen gegen den Grund des Anspruchs unzulässig sind, es sei denn, daß sie erst nach Erlassung des Zwischenurteils entstanden sind. Die letztere Ausnahme trifft hier nicht zu, da es sich von vornherein nur darum gehandelt hat, ob der Brand durch Funkenflug aus der Lokomotive des Beklagten verursacht worden ist. Die Bindung an das Zwischenurteil erstreckt sich nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts auf den Anspruch in dem Umfang, in dem er rechthängig war zur Zeit der mündlichen Verhandlung, auf Grund deren das Urteil erging (RGZ. Bd. 109 S. 155, 290, Bd. 112 S. 97). Danach scheidet die Geldentwertung aus, die in der Zeit zwischen der Klagerhebung und der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Zwischenurteil eingetreten ist. Dagegen ist die Frage, ob die bindende Wirkung des Grundurteils den Goldmarkwert des Anspruchs im Augenblick der letzten mündlichen Verhandlung ergreift, in RGZ. Bd. 112 S. 98 offen gelassen und, soviel zu ersehen, vom Reichsgericht bisher nicht entschieden. Für die bindende Wirkung eines Urteils kann es aber keinen Unterschied begründen, ob dem Grunde nach ein Anspruch bis zu einem gewissen Betrag festgestellt oder ob zu dessen Zahlung der Beklagte verurteilt worden ist. Die Rechtsfolge ist in beiden Fällen dieselbe, daß Einwendungen gegen den Grund des Anspruchs im weiteren Verfahren nicht mehr zulässig sind. Danach ist ebenso wie bei Urteilen, die auf Zahlung lauten, der Goldmarkwert für die bindende Wirkung eines Grundurteils maßgebend. Wollte man das nicht annehmen, so würde die Tragweite des Grundurteils völlig schwankend und abhängig sein von der zufälligen Dauer des Verfahrens über den Betrag und würde im Laufe des Instanzenzugs nach Maßgabe der fortschreitenden Geldentwertung an Bedeutung einbüßen, sodaß allein durch den Zeitablauf die Verteidigungsmöglichkeit des Beklagten von selbst gestärkt würde. Dieser ungünstigen Verschiebung seiner Rechtsstellung im Rechtsstreit könnte der Kläger auch durch Erweiterung der Klageanträge im Bettagsverfahren nicht entgegenwirken, da sich die Wirksamkeit des Grundurteils auf die Erweiterung des Klagebegehrens nicht erstrecken würde. Eine so weitgehende verfahrensrechtliche Unsicherheit ist mit dem Zwecke des § 304 ZPO. unvereinbar. Denn diese Vorschrift soll nach der Begründung zu § 266 des Entwurfs der Vereinfachung des Verfahrens dienen und sie ist, wie es in den Protokollen der ersten Kommission heißt, durch Zweckmäßigkeitsgründe ge-

boten, da es sich empfehle, über den Grund des Anspruchs eine sichere und unabänderliche Feststellung zu gewinnen, bevor man dazu schreite, über die Größe des Anspruchs zu entscheiden (Sahn Materialien zur Zivilprozeßordnung Bd. I S. 284, 601).

Nach alledem ist das unangefochten gebliebene Grundurteil dahin zu verstehen, daß dem Kläger die Papiermarksumme im Werte zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung dem Grunde nach zugestimmt worden ist. In diesem Umfang ist das Urteil rechtskräftig geworden. Danach wird das Oberlandesgericht zu prüfen haben, welche Kaufkraft dem Betrag der Forderung des Klägers am 30. Dezember 1919 unter den gegebenen Umständen zukam und ob dem Revisionskläger Sch. in dieser Höhe ein Schaden erwachsen ist. Das Urteil war in entsprechendem Umfang aufzuheben. . . .